

**Beitragsordnung des  
Turn- und Sportverein Wunstorf  
von 1862 e. V.**



**Fassung vom 29.10.2025**



## **§ 1 Grundlage**

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in §§ 7 und 8 der Vereinssatzung in der Fassung vom 16.09.2021.

## **§ 2 Solidaritätsprinzip**

Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstigen Entgelte sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Zahlungen pünktlich und in vollem Umfang leisten. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

## **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus. Hierbei sind die Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte in folgende Gruppen zu unterteilen:
  - a. Erwachsene:  
Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres
  - b. Paare:  
Personen, die als Erwachsene in einem Haushalt leben. Unter einem Haushalt ist eine zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft zu verstehen.
  - c. Familie:  
mindestens 3 in einem Haushalt lebende Personen (ein oder zwei Elternteile und weitere Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
  - d. Junge Erwachsene in Ausbildung:  
Schüler, Auszubildende, Studenten, Freiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres – auf Antrag unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung
  - e. Kinder und Jugendliche:  
Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - f. Passive Mitglieder/ Fördermitglieder im Sinne des § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung

Veränderungen im Mitgliederstatus sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die von der Delegiertenversammlung beschlossenen monatlich zu zahlenden Beiträge sind der Anlage 1 dieser Beitragsordnung zu entnehmen.
- (3) Zusätzlich zu den Beiträgen nach Absatz 2 kann der Vorstand in Absprache mit den Verantwortlichen der Abteilungen und Gruppen Abteilungs- und Gruppenbeiträge beschließen. Diese sollen sich am Mitgliederstatus nach Absatz 1 orientieren. Die einzelnen Abteilungs- bzw. Gruppenbeiträge sowie deren Höhe sind der Anlage 2 zu entnehmen.

- (4) Der Vorstand ist gemäß § 7 Abs. 6 der Vereinssatzung ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht. Den Sport verantwortlich leitende Personen (Trainerinnen bzw. Trainer, Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter) oder vergleichbar ehrenamtlich tätige Personen können auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden, soweit sie ausschließlich in der genannten Funktion für den Verein tätig sind, also nicht selbst aktiv am Sport-, Spiel- oder Übungsbetrieb des Vereins teilnehmen. Mitglieder, denen Zahlungserleichterung gewährt wurde, sind verpflichtet, den Verein unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Grundlagen für die Zahlungserleichterung verändert haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung von der Beitrags-, Entgelt- und Umlagenzahlung befreit.
- (6) Die Beiträge enthalten keine Entgelte für zusätzlich angebotene Kurse.

#### **§ 4 Umlagen und Entgelte**

- (1) Für die Erhaltung und den Betrieb des TUS-Vereinsheims zahlt jedes beitragspflichtige Mitglied zweckgebunden eine Umlage in Höhe von 0,25 €.
- (2) Bei der Aufnahme neuer Mitglieder wird für jede aufzunehmende Person eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Bei gleichzeitiger Aufnahme von mehr als einer Person eines Haushalts beträgt die Gebühr abweichend von Satz 1 insgesamt 35,00 €.
- (3) Für die vom Verein unabhängig von einer Mitgliedschaft angebotenen Kursangebote (z. B. im Fitness- und präventiven Gesundheitssport) werden Teilnahmegebühren erhoben. Ein bestehende Vereinsmitgliedschaft ist bei der Bemessung der Gebühr angemessen zu berücksichtigen. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand beschlossen und jeweils mit der Kursbeschreibung veröffentlicht.

#### **§ 5 Zahlungsform**

- (1) Die regelmäßigen, monatlichen Beitragszahlungen und Umlagen werden vom Verein grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA-LSE) zum 2. jedes Monats (oder des folgenden Bankarbeitstages) im Voraus eingezogen. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge und Umlagen im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.  
Mitglieder, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden können, werden zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag mit den Mehrkosten belastet, die dem Verein durch die gewählte andere Zahlungsweise entstehen. Unabhängig davon sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen der Anschrift oder der Kontendaten unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins

mitzuteilen. Durch eine nicht zeitgerechte Meldung entstandene Zusatzkosten hat das verursachende Mitglied zu tragen.

- (2) Für die Teilnahme an den Kursen im Sinne von § 4 Abs. 3 sind die hierfür anfallenden Gebühren vor Beginn des Kurses in voller Höhe zu entrichten. Die Teilnahmegebühr dient als Meldegeld allgemein der Finanzierung des Kursangebotes und stellt kein Entgelt für eine konkrete Dienstleistung des Vereins dar. Eine ganz oder teilweise Erstattung der Gebühr bei Nichtteilnahme am Kurs ist ausgeschlossen.
- (3) Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie eine Gebühr für Zahlungsrückläufer in Höhe von 2,00 € werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

Die Gebühr für ein Mahnverfahren im Sinne von § 7 Abs. 5 der Satzung beträgt pro Mahnung 6,00 €.

## **§ 6 Arbeits-, Geld- und Sachleistungen**

Für einzelne Abteilungen und Gruppen können zum Beispiel zur Herrichtung, Unterhaltung und Pflege von Sportstätten neben den Beiträgen und Umlagen auch Arbeits-, Geld- und Sachleistungen verlangt werden. Hierbei ist jedes Mitglied ab dem Jahr nach Vollendung des 16. Lebensjahres grundsätzlich verpflichtet, in einem Jahr eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden für den genannten Zweck zu erbringen. Näheres zur Arbeitsleistung regeln der oder die Verantwortlichen der Abteilung oder Gruppe.

Für Mitglieder, die der Pflicht zur Arbeitsleistung in einem Jahr nicht nachkommen können oder wollen, sind der oder die Verantwortlichen der Abteilung oder Gruppe berechtigt, ersatzweise für jede nicht geleistete Stunde eine angemessene Geldleistung zu fordern. Die Höhe des ersatzweise zu leistenden Geldbetrages wie auch die Zahlungsmodalitäten werden von dem bzw. den Verantwortlichen der Abteilung oder Gruppe unter Berücksichtigung des abzugeltenden Arbeitsaufwandes festgelegt.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder werden gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert.

## **§ 8 Vereinsaustritt**

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft.

## Anlage 1

Monatliche Mitgliedsbeiträge des TUS Wunstorf gemäß § 3 Abs. 2  
(gültig ab: 01.07.2025)

a.	Familien	35,00 €
b.	Paare	30,00 €
c.	Erwachsene	19,00 €
d.	Junge Erwachsene in Ausbildung	10,00 €
e.	Kinder und Jugendliche	10,00 €
f.	Passive Mitglieder/ Fördermitglieder	5,00 €

## Anlage 2

Zusätzliche monatliche Beiträge der Abteilungen gemäß § 3 Abs. 3  
(gültig ab: 01.07.2025)

	<b>Abteilung</b>	<b>Beitrag</b>
a.	Altherren	5,00 €
b.	Ambulanter Herzsport (sofern keine Verordnung vorliegt)	10,00 €
c.	Badminton	1,00 €
d.	Gerätturnen	1,00 €
e.	Handball (bei Teilnahme am Spielbetrieb)	
	1. Erwachsene	6,00 €
	2. Kinder und Jugendliche	
	a. erste Person aus einem Haushalt	6,00 €
	b. jede weitere Person eines Haushalts	2,00 €
	c. Mini-Handballer	0,00 €
f.	Karate	
	1. Erwachsene	2,00 €
	2. Kinder und Jugendliche	1,00 €
g.	Schwimmen	3,50 €
h.	Tanzen	
	1. Paare	14,00 €
	2. Erwachsene	7,00 €
	3. Junge Erwachsene in Ausbildung	1,50 €
	4. Kinder und Jugendliche	1,50 €
	5. Passive Mitglieder	1,50 €
i.	Tennis	
	1. Familie	14,50 €
	2. Paare	11,00 €
	3. Erwachsene	8,00 €
	4. Junge Erwachsene in Ausbildung	4,00 €
	5. Kinder und Jugendliche	4,00 €
j.	Trampolin	4,00 €
	Zusatz für Mitglieder einer Wettkampfgruppe	+ 1,00 €
	ab 3. Spartenmitglied eines Haushalts	0,00 €